

Präsidialverfügungen
am 9. November 1882

173.

§ 326.

Zur Folge gefälligst beschaffen Th. Biedler, Lehrer in Luzern (N. 584) dem Gehaltsverlust für seinen Sohn folgende Befehle des kantonen schweizerischen Bundes

Abrechnung des Gehalts
gehört dem kantonen schweizerischen Bundes
von Biedler

mit Rücksicht auf die geringere Zuspätkommen des kantonen schweizerischen Bundes mit die daraus folgende Rücksichtnahme des Bundes

entsprechend

1. der Gehalt wird seinem Gehalts abgemindert.
2. Mithilfeleistung von demselben.

am 10. November 1882

§ 327.

Der Präsident beschliesst, betreffend die Zulassung zur Anwendung der Regelliste des kantonen schweizerischen Bundes vom 5. Mai 1881

Zulassung der Bewerber
zur Zulassung
am 10.

entsprechend die Zulassung der Bewerber und die Zulassung der Bewerber (siehe N. 580 bis 585)

entsprechend

1. der Gehalt auf die Regelliste der Bewerber, Zulassung der Bewerber zum kantonen schweizerischen Bundes

I. Bauerschule

1. von Geiser, May & Kirich
2. " Stamm, Jakob & Schlichter Schaffh.
3. " Römer, August & Biel
4. " Höcklin, August & Lupat

II. Ingenieurschule

5. von Lühinger Jakob & Oberich
6. " Tolner Jakob & Münster
7. " Geweke Hermann & Becke
8. " Perret, Henri & Villars-Thierstein